

RS OGH 1999/2/24 9ObA320/98v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1999

Norm

APSG §8

Rechtssatz

Die Anrechnung nach § 8 APSG erfolgt grundsätzlich auf alle Ansprüche, deren Entstehen oder Ausmaß von der Dauer der Dienstzeit abhängig ist, also nicht nur bei gesetzlichen Ansprüchen, sondern auch bei der vertraglich vorgesehenen Vorrückung in höhere Bezüge. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ansprüche auf Einzelvertrag oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung beruhen, sofern sie nur von der Dauer der Dienstzeit abhängen bzw nach deren Dauer gestaffelt sind. (hier: Lohntabelle für den Druckvorbereich und Druck zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe (Arbeiter) stellt auf die Dauer der Dienstzeit ab.)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 320/98v
Entscheidungstext OGH 24.02.1999 9 ObA 320/98v
Veröff: SZ 72/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111503

Im RIS seit

26.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at